

1515 41 1531 47
 1532 159.

Für die ungewöhnlich gesteigerte Nummer der 1532 aufgenommenen Bürger liegt die Erklärung nicht fern. Die damals erfolgte Annahme der Lehre Luthers mochte die Anhänger derselben vom flachen Lande nach einer Stadt locken, welche freie Ausübung des Glaubens gewährte. Uebrigens sind die hier genannten Jahre als solche herausgegriffen, welche die reichsten Ergebnisse liefern, während die Zahl der Recipirten sich durchschnittlich auf 25 beschränkt. Dann tritt mit der Mitte des 16. Jahrhunderts eine merkliche Abnahme ein und während des unglücklichen Zeitraums von 1624 bis 1634 wurden nur 53 Namen in das Bürgerbuch eingetragen.

Beim Jahre 1449 begegnen wir auch einem Ausscheiden aus dem Bürgerverbande, der auf folgende Weise bezeichnet wird: *hans hunt resignavit burgensitatem super gracia (aus Glimpf) ut dixit, sed temeritas presumebatur ex eo quod noluit stare dictamini consulum in causa, ad quod se tum (früher) obligavit stare.*

Schließlich möge noch folgende Bestimmung aus den in der Mitte des 15. Jahrhunderts abgefaßten Statuten der Stadt Göttingen hier Raum finden: Das vom Vater erkaufte Bürgerrecht wird gleichzeitig nur seinen noch nicht zwölfjährigen Kindern zu Theil; ältere Kinder müssen das Bürgerrecht durch Kauf erwerben; auch wird ein „Ausmann“ durch Verheirathung mit einer „Bürgersche“ des Bürgerrechts nicht theilhaftig.

de gildis antiquis et novis 10 mß 10 Ferding.

Bestand, wie oben bemerkt ist, nicht derselbe Einkaufspreis für alle Gilden, so kommt dabei noch in Betracht, daß der Sohn eines Zunftgenossen (*filius gilde*) nur die Hälfte der Gebühren zu entrichten hatte.

de diversis redditibus 49 mß 3 Ferd. 13 s.

Zum überwiegenden Theile war dies Zins von verpachteten Grundstücken.

de allodiis in borchgrone 2 mß

de equis venditis 47 " 1 Ferd.